

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2013 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Verpflichtung der Mobilfunkanbieter gefordert, die Drittanbietersperre als Standardeinstellung bei neuen Mobilfunkverträgen festzusetzen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 699 Mitzeichnungen und 61 Diskussionsbeiträgen sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die bestehende Gesetzeslage erlaube es Anbietern so genannter „Abofallen“ nach wie vor, häufig auf der Grundlage arglistiger Täuschung, an Mobilfunkkunden Abonnements für Mehrwertdienste oder andere digitale Inhalte zu vertreiben. Es müsse den Herstellern untersagt werden, Drittanbietern die Möglichkeit einer Vorinstallation zu eröffnen, die dazu führe, Abonnement-Verträge mit dem Handybesitzer abschließen zu können. Allein die technischen Verfahren zur Einholung der vermeintlichen Willenserklärungen seien mittlerweile derart raffiniert, dass etwa bei Smartphones der zweimalige Klick auf einen Werbebanner innerhalb einer sogenannten Applikation (App) ausreiche, um einen Vertrag zustande kommen zu lassen. Eine Drittanbietersperre sei insbesondere auch aus Gründen des Minderjährigenschutzes dringend geboten, da häufig Spiele mit entsprechenden Abonnementverträgen auf Telefonen vorinstalliert seien. Auf expliziten Wunsch der Kunden bestünde jederzeit die Möglichkeit, die Drittanbietersperre im Opt-In-Verfahren aufzuheben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung mehrmals Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (Drucksache 17/5707) zur Beratung vorlag und der am 26. Oktober 2011 eine öffentliche Anhörung hierzu durchführte.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung der vorgetragenen Aspekte zusammengefasst wie folgt dar:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Kunde, der einen Vertrag mit einem Drittanbieter über das mobile Internet abschließt, in erster Linie durch verbraucherschutzrechtliche Vorschriften geschützt wird. Die in Rede stehenden Verträge sind als Fernabsatzverträge zu qualifizieren, so dass die Vorschriften der §§ 312b ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung finden. § 312c BGB statuiert zugunsten des Verbrauchers ein Transparenzgebot und erlegt dem Unternehmer umfassende Informationspflichten auf. Zusätzlich wird die Rechtsstellung des Verbrauchers durch die Einräumung eines Widerrufsrechts nach § 312d BGB gestärkt. Da es sich zudem um Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr handelt, treffen den Anbieter des Dienstes zusätzlich die Pflichten des § 312e BGB.

Im Einzelnen hat er dem Kunden gemäß § 312g Abs. 1 BGB

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
2. die in Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und

4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Durch diese Schutzbestimmungen wird der Kunde in seiner Eigenschaft als Verbraucher weitreichend vor Gefahren geschützt, die mit dem Abschluss von Verträgen über das Internet verbunden sind.

Ergänzenden Schutz vor möglichen Missachtungen der verbraucherschutzrechtlichen Regelungen durch Drittanbieter bieten die Vorschriften zum Kundenschutz in den §§ 43a ff. Telekommunikationsgesetz (TKG).

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die kundenschutzrechtlichen Regelungen des TKG durch das am 10. Mai 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (BGBl. I S. 958) eine erhebliche Ausweitung erfahren haben. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Änderungsrichtlinien „Bessere Regulierung“ (2009/140/EG) und „Rechte der Bürger“ (2009/136/EG) und enthält darüber hinaus eine Reihe von Regelungen zu aktuellen nationalen regulierungs- und verbraucherschutzrechtlichen Themen.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die damit vorgenommene Novellierung des Telekommunikationsgesetzes, mit der zum einen die Rahmenbedingungen für den Aus- und Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen sowie für wettbewerbskonforme Infrastrukturinvestitionen und Innovationen verbessert und zum anderen die Bestimmungen zum Verbraucher- und Datenschutz durch kundenfreundliche Vorschriften (u. a. zum Anbieterwechsel und zu Warteschleifen) sowie durch die Statuierung von Informations-, Transparenz- und Qualitätsvorgaben in erheblichem Umfang konkretisiert, erweitert und modernisiert wurden.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass mit den Regelungen in § 43a TKG (siehe insbesondere die neue Nr. 2 in Abs. 2) und in § 45n TKG eine Verbesserung der Transparenz für die Verbraucher erreicht wird. Gemäß § 45n Abs. 1 TKG wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzlicher Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle auf dem

Telekommunikationsmarkt zu erlassen. In der Rechtsverordnung können Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste gem. § 45n Abs. 2 TKG dazu verpflichtet werden, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen u. a. über Preise und Tarife (Nr. 1) und über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung (Nr. 3) zu veröffentlichen.

Ferner wurde durch die TKG-Novelle u. a. gemäß § 45d Abs. 3 TKG die Möglichkeit eröffnet, dass der Teilnehmer von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz verlangen kann, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird. Die im Gesetz eingeführte Regelung umfasst die von der Petition geforderte Drittanbietersperre.

Im Übrigen besteht nach § 45d Abs. 2 TKG die Möglichkeit, bestimmte Rufnummernbereiche von Handys unentgeltlich netzseitig sperren zu lassen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der erst kürzlich stattgefundenen parlamentarischen Beratungen empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.